

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Museums moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (MUMOK)

Die vorliegende Geschäftsordnung wird auf einvernehmlichen Vorschlag der Geschäftsführung und des Kuratoriums vom Bundesminister für Kunst und Kultur gemäß § 6 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die wissenschaftliche Anstalt wird von der wissenschaftlichen Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Geschäftsführung geleitet. Die wissenschaftliche Geschäftsführung führt die Bezeichnung „Generaldirektorin/Generaldirektor“.
- (2) Die Geschäftsführung wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Punkt 1 Bundesmuseen-Gesetz auf fünf Jahre bestellt.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Die Geschäftsführung führt gemeinsam die Geschäfte der wissenschaftlichen Anstalt aufgrund der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Bundesmuseen-Gesetzes und der Museumsordnung für das Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (MUMOK) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Geschäftsordnung.
- (2) Hinsichtlich nicht im Bundesmuseen-Gesetz ausdrücklich geregelter Belange der Geschäftsführung sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 Bundesmuseen-Gesetz 2002 iVm § 8 Abs. 13 der genannten Museumsordnung die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes betreffend Geschäftsführung, insbesondere §§ 15-28a GmbH-Gesetz i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Geschäftsverteilung

- (1) Unbeschadet § 2 werden die Geschäfte wie folgt verteilt:
 1. Die wissenschaftliche Geschäftsführung ist zuständig für folgende Geschäftsbereiche
 - Vertretung nach Außen (z.B. gegenüber Presse, Medien, Direktorenkonferenz)
 - Nationale und Internationale Positionierung
 - Gestaltung der Ausstellungs- und Bildungsprogramme
 - Formulierung wissenschaftlicher und sammlungspolitischer Ziele
 2. Die wirtschaftliche Geschäftsführung ist zuständig für folgende Geschäftsbereiche
 - Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling und Statistik
 - Finanzwesen
 - Beschaffungswesen, Informationstechnologien, sicherheitstechnische Belange, Facility Management
 - Personalwesen (Vertragsausfertigungen, Gehaltsverrechnungen), Organisation und Recht

**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Museums moderner Kunst
Stiftung Ludwig Wien (MUMOK)**

- (2) Alle übrigen Angelegenheiten sind von der Geschäftsführung gemeinsam zu besorgen. In die gemeinsame Führungsverantwortung fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - Fundraising, Events und Vermietungen
 - Preispolitik (inkl. Shop)
 - Unternehmenspolitik, Grundsätze und Richtlinien für die Führung des Unternehmens
 - Aufnahme und Abberufung des Personals in allen Unternehmensbereichen sowie Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Tourneeausstellungen
 - Jahresabschluss, Unternehmensbudget und Dreijahrespläne, Vorhabensbericht
 - Investitionsprogramme
 - Interne Revision
 - Alle Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit für das Unternehmen zukommt oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen
 - Alle Berichte an das Kuratorium und alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
- (3) Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, die jeweils andere Geschäftsführung über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle aus ihrem/seinem Aufgabenbereich zu informieren. Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn diese nicht ihren/seinen Aufgabenbereich betreffen, und zu jeder Angelegenheit der Gesellschaft eine Beschlussfassung der Geschäftsführung zu verlangen.
- (4) Berührt eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer auch den Aufgabenbereich der anderen Geschäftsführung oder werden bei der Bearbeitung der anderen Geschäftsführung unterstellte Bereiche in Anspruch genommen, so ist das im Einvernehmen mit dieser/diesem herzustellen und die Entscheidung gemeinsam zu treffen. Wird vom Dirimierungsrecht (§ 5.4) der wissenschaftlichen Geschäftsführung Gebrauch gemacht, ist dies dem Kuratorium unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Im Verhinderungsfalle ist, wenn keine Vertretungsregelung getroffen wurde, jedes Mitglied der Geschäftsführung berechtigt, außerhalb ihres Geschäftsbereiches Weisungen zu erteilen bzw. der gemeinsamen Beschlussfassung unterliegende Entscheidungen zu treffen, sofern ein Aufschub dieser Entscheidungen mit Nachteilen für die Gesellschaft verbunden wäre. Über die erteilten Weisungen bzw. getroffenen Entscheidungen ist das verhinderte Mitglied der Geschäftsführung ehest möglich zu unterrichten.

§ 4 Sitzungen der Geschäftsführung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Geschäftsführung unterliegen sämtliche Angelegenheiten, die gemäß § 3 Abs. 2. dieser Geschäftsordnung in die gemeinsame Führungsverantwortung fallen.
- (2) Die Sitzungen der Geschäftsführung sind regelmäßig abzuhalten.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben einander rechtzeitig über die vorgesehenen Punkte der Tagesordnung zu informieren und bei Bedarf entsprechende Unterlagen zuzuleiten.
- (4) In dringenden Fällen kann jedes Mitglied der Geschäftsführung eine ad hoc Sitzung einberufen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsführung ist bei Anwesenheit beider Geschäftsführerinnen/beider Geschäftsführer beschlussfähig. Eine schriftliche oder mündliche Beschlussfassung ist auch außerhalb von Sitzungen zulässig.
- (2) Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (3) Anstelle von Sitzungen ist auch eine schriftliche oder mündliche Beschlussfassung zulässig.
- (4) Wird in den Angelegenheiten der Geschäftsführung, die von der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Geschäftsführung gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung erzielt, so ist die Auffassung der wissenschaftlichen Geschäftsführung entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Kuratorium unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte und Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Kuratorium

- (1) Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und von Sammlungsvermögen im uneingeschränkten Eigentum der Anstalt;
 2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
 3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;

**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Museums moderner Kunst
Stiftung Ludwig Wien (MUMOK)**

4. Jede Änderung der Überlassungsverträge sowie der Übergabe-/Übernahmeverträge zwischen der wissenschaftlichen Anstalt und dem Bund;
5. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die 1 % der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses im Einzelfall übersteigen bzw. ab einer aushaftenden Gesamtsumme von 5 % der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;
6. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, sofern die jeweilige Monatsrate EUR 10.000 übersteigt;
7. Langfristige Kapitalmarktanlagen und Festgeldveranlagungen im Rahmen des Cash-Managements mit einer Gesamtveranlagungssumme von über 3 % der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;
8. Abschluss von Verträgen der wissenschaftlichen Anstalt mit dem/der Geschäftsführer/in (mit Ausnahme des Anstellungsvertrages), mit einem oder einer leitenden Angestellten der Anstalt oder mit einem Unternehmen, an dem diese Personen eigene Beteiligungen halten;
9. Abschluss von Verträgen der wissenschaftlichen Anstalt mit Mitgliedern des Kuratoriums, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Kuratorium gegenüber der wissenschaftlichen Anstalt zu einer entgeltlichen Leistung verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Kuratoriumsmitglied mit 25 Prozent der Anteile beteiligt ist oder ein erhebliches persönliches wirtschaftliches Interesse hat;
10. Abschluss eines Kollektivvertrags oder einer Betriebsvereinbarung, soweit diese finanzielle Auswirkungen hat;
11. Erteilung und Widerruf einer Prokura;
12. Investitionen, die nicht im Vorhabensbericht enthalten sind mit einem Anschaffungswert von mehr als 1 % der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;
13. Entgeltlicher Erwerb eines Objekts oder einer Gruppe zusammengehöriger Objekte gemäß § 14 Abs. 2 der Museumsordnung mit einem Ankaufwert über EUR 100.000 oder der Hälfte des genehmigten Jahresankaufsbudgets;
14. Unentgeltlicher Erwerb eines Objekts oder einer Gruppe zusammengehöriger Objekte gemäß § 14 Abs. 2 der Museumsordnung bei geschätzten jährlichen Folgekosten über EUR 100.000 oder jährlichen Folgekosten, die zum Wert des Sammlungszuganges in einem disproportionalen Verhältnis stehen;
15. Annahme von Dauerleihgaben gemäß § 15 Abs. 2 der Museumsordnung bei geschätzten jährlichen Folgekosten über EUR 100.000 oder jährlichen Folgekosten, die zum Wert des Sammlungszuganges in einem disproportionalen Verhältnis stehen;

**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Museums moderner Kunst
Stiftung Ludwig Wien (MUMOK)**

16. Änderungen der Gliederung der Sammlung gemäß § 14 Abs. 3 der Museumsordnung;

(2) Folgende Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich insbesondere aus dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 i.d.g.F. und der Museumsordnung

1. Das Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Museumsordnung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

2. Der Vorhabensbericht gemäß § 8 Abs. 9 der Museumsordnung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

3. Das Kuratorium wird über einen allfälligen Reorganisationsbedarf in sinngemäßer Anwendung der URG, i.d.g.F. sowie bei Erreichen eines negativen Eigenkapitals unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

4. Das Kuratorium wird über die Entscheidungen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 vorletzter Satz der Museumsordnung (Dirimierungsrecht der wissenschaftlichen Geschäftsführung) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

5. Dem Kuratorium werden der Jahresabschluss zur Prüfung und die Quartalsberichte zur Kenntnisnahme übermittelt.

6. Das Kuratorium wird jährlich über den Stand der Inventarisierung, der Sammlungszu- und -abgänge sowie Erkenntnisse der Revision gemäß § 5 Abs. 1 der Museumsordnung in Kenntnis gesetzt.

7. Dem Kuratorium werden die für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung erstellten Regeln für das Verfahren und die Methoden in Bezug auf Sammlungszu- und -abgänge gemäß § 3 Abs. 2 der Museumsordnung zur Kenntnis gebracht.

8. Vor dem Vollzug folgender Rechtshandlungen stellt die Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 3 der Museumsordnung das Einvernehmen mit dem Kuratorium her:

- a. Bestellung und Abberufung der Stellvertreter/innen einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers gemäß § 8 Abs. 4 der Museumsordnung,
- b. Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 5 der Museumsordnung,
- c. Erstellung des langfristigen Museumskonzepts gemäß § 8 Abs. 7 der Museumsordnung,
- d. Abschluss der Rahmenzielvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 8 der Museumsordnung.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium

- (1) Die Geschäftsführung bereitet für Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte vor.
- (2) Die Geschäftsführung legt die Unterlagen für das Kuratorium so rechtzeitig vor, dass die gesetzlichen Meldefristen eingehalten werden können (Quartalsbericht, Jahresabschluss, Vorhabensbericht).
- (3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass Planvorgaben nicht eingehalten werden können, werden dem Kuratorium die Planabweichungen angezeigt und gegensteuernde Maßnahmen vorgeschlagen.

§ 8 Direktor/innenkonferenz

Die wissenschaftliche Geschäftsführung vertritt die wissenschaftliche Anstalt in der Direktor/innenkonferenz gemäß § 9 der Museumsordnung.

§ 9 Verschwiegenheit und Haftung

- (1) Die Geschäftsführung wahrt nach außen hin Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der wissenschaftlichen Anstalt (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.
- (2) Hinsichtlich der Haftungsansprüche der wissenschaftlichen Anstalt gegenüber der Geschäftsführung finden gemäß § 8 Abs. 13 Museumsordnung die Bestimmung des GmbH-Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung hat die Geschäftsführung nach Ablauf jeden Geschäftsjahres und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und gemeinsam mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Kuratorium zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Kuratorium unverzüglich nach Erstellung zu übersenden und innerhalb der gesetzlichen Frist dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen.

§ 11 Zeichnung

Schriftstücke sind von beiden Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 12 Vertretung

- (1) Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer kann die jeweils andere Geschäftsführerin/Geschäftsführer mit ihrer/seiner Vertretung betrauen.
- (2) Die Urlaubsteilung der Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der Geschäftsinteressen der Gesellschaft von der Geschäftsführung gemeinsam zu treffen.
- (3) Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der wissenschaftlichen Anstalt für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode eine/einen oder zwei Stellvertreterin/innen/Stellvertreter. Die Bestellung sowie deren Widerruf werden dem Bundesminister für Kunst und Kultur zur Kenntnis gebracht.

§ 13 Auslegung

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung ist auf Antrag eines Mitglieds der Geschäftsführung die Entscheidung des Kuratoriums einzuholen, der bindende Wirkung zukommt.
- (2) Bei den in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 14 Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln und Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu beachten, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen des Kodex sind im jährlichen Corporate Governance Bericht begründet darzustellen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der wissenschaftlichen Anstalt veröffentlicht.